Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 Abs.3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Auftragsdatenverarbeitung)

Zwischen

Geschäftspartner der Zmail GmbH
(z.B. Online-Agenturen, Affiliate Plattformen, Werbetreibende, Leadgenerierer und andere Werbevermittler)
- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt –

und der

Zmail GmbH, Luitpoldstrasse 76a 91052 Erlangen
- nachfolgend **Auftraggeber** genannt –

1. Präambel

Der Abschluss dieser Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag erfolgt im Lichte der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachstehende Vereinbarung, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung zur Leistungserbringung auch zukünftig rechtskonform durchgeführt werden kann.
Der Auftraggeber betraut den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Für diese Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gelten die Regelungen dieser Vereinbarung.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:
- Generierung von Interessenten für den Newsletterverteiler des Auftraggebers unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutz- und Wettbewerbsrechts
- Durchführung von performance-orientierten Email-Versendungen an Adressbestände des Auftragnehmers

Dauer des Auftrags

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

3. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftragnehmer erhebt auf seinen Seiten personenbezogene Daten von Nutzern. Die Nutzer erteilen eine explizite Einwilligung zur werblichen Kontaktaufnahme durch den Auftraggeber. Die rechtliche Ausgestaltung erfolgt durch den Auftragnehmer, so dass die Rechtswirksamkeit gemäß den geltenden Datenschutz- und Wettbewerbsgesetzen gewährleistet ist. Der Auftragnehmer ist allein für die rechtmäßige Erhebung der Daten (Einwilligung durch Double-Opt-In Verfahren oder gemäß §7 Abs. 3 UWG etc.) und die sichere Übermittlung der Daten an den Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung im Umfang dieser Vereinbarung verantwortlich.
Die Diese liefert er regelmäßig an den Auftraggeber zur werblichen Kontaktaufnahme per Email.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Nutzer, die Ihre Einwilligung nachträglich wiederrufen, ebenfalls an den Auftraggeber umgehend mitgeteilt werden, damit der Auftraggeber diese aus seiner Empfängerliste zeitnah entfernen kann. Werden die Widerrufer nicht oder nicht rechtzeitig an den Auftraggeber zeitnah weitergeleitet haftet der Auftragnehmer für alle Konsequenzen in voller Höhe.

a) **Ort der Datenvereinbarung:** Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird grundsätzlich und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Die rechtskonforme Erhebung und Anlieferung der personenbezogenen Daten erfolgen durch den Auftragnehmer gemäß den aktuell geltenden Datenschutzverordnungen und organisatorische und technische Maßnahmen hierzu sind ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers.

Art der Daten
Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien
- Personenstammdaten (z.B. Anrede, Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Kommunikationsdaten (z.B. Email)

Kategorien betroffener Personen
Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Kunden
- Interessenten
- Werbesperren
- Beschwerdeführer

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

a) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung einmalig als Standardprozess zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben.

Bei Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung des Auftragnehmers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

b) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen.

c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind einmalig als Standardprozess zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

a) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

b) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers und Auftragnehmers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (E-Mail ist ausreichend) festzulegen.

3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (E-Mail ist ausreichend). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

6. Auftraggeber und Auftragnehmers sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Anderen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

7. Verantwortlichkeit für Datenerhebung: Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Dies betrifft auch die Verpflichtung des Auftragnehmers nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (insbesondere zur Einholung einer Einwilligung nach § 7 UWG) und dem Fernmeldegeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz (§ 88 TKG). Der Auftraggeber weist darauf hin, dass keine Werbung unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften durch den Auftraggeber versandt werden darf.

8. Verantwortlichkeit für Datenverarbeitung: Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Verarbeitung und ist gegenüber Dritten für die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze verantwortlich. Auftragnehmer hat die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung und des Auftrags eigenverantwortlich selbst zu beurteilen. Ist Auftragnehmer der Meinung, die Verarbeitung verstoße gegen Pflichten von Auftraggeber, so hat er den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und eine rechtskonforme Datenverarbeitung durch entsprechende Weisungen sicherzustellen.

9. Auftragnehmer ist allein für die rechtmäßige Erhebung der Daten (Einwilligung durch Double-Opt-In Verfahren oder gemäß §7 Abs. 3 UWG etc.) und die sichere Übermittlung der Daten an den Auftraggeber zum Zwecke der Datenverarbeitung im Umfang dieser Vereinbarung verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert zu, nur solche Daten von seinen Kunden und Nutzern zu erheben und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, die ausdrücklich zu einer solchen Erhebung, Verarbeitung und ggf. einer Auswertung eingewilligt haben. Insbesondere ist dem Auftragnehmer bewusst, dass für die werbliche Ansprache durch den Auftraggeber explizite Regelungen bzgl. der Erlaubnis des Nutzers vorliegen müssen, die der Auftragnehmer in voller Verantwortlichkeit dem Auftraggeber gewährleistet und ihn von jeglichen Ansprüchen Dritter frei hält, die auf einem etwaigen Mangel dieses Einverständnisses beruhen.
Ebenso ist eine werbliche Ansprache und eine Auswertung personenbezogener Daten (z.B. Response-Daten wie Öffnungen und Klicks) eines Empfängers im Rahmen eines sog. Trackings nur möglich, wenn Auftragnehmer dem Auftraggeber bestätigt, dass ihm von jeweiligen Empfänger die Einwilligung für die werbliche Ansprache wie auch die Auswertung der personenbezogenen Daten vorliegt.

10. Mitteilungs- und Weisungspflichten: Im Falle eines unmittelbaren Auskunftsverlangens, Hinweises, einer Warnung oder Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 DSGVO hat Auftragnehmer den Auftraggeber zu unterstützen und sicherzustellen, dass dem behördlichen Verlangen im Einklang mit dieser Vereinbarung Folge geleistet werden kann.

7. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 EU-DSGVO ausübt.
- Bestellte(r) Datenschutzbeauftragte(r) ist dem Auftraggeber mit vollständigem Namen und Kontaktdaten mitzuteilen [Anrede, Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail]. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

b) Insofern der Auftragnehmer nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist wird dem Auftraggeber ein Ansprechpartner mit vollständigem Namen und Kontaktdaten mitgeteilt [Anrede, Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail].

c) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO.
Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

d) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 E-DSGVO

e) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

f) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

g) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer uneingeschränkt und kostenfrei zu unterstützen.

h) Soweit der Auftragnehmer seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit Auftrag beim Auftraggeber ausgesetzt ist, hat ihn der Auftraggeber nach besten Kräften zu unterstützen.

i) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

j) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse.

k) Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Vorschrift zur Erhebung und Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem des Auftraggebers unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

l) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke, außer vertraglich vereinbart und rechtlich konform. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

m) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

n) Die personenbezogenen Daten, die für den Auftraggeber gewonnen wurden, werden besonders gekennzeichnet. Sämtliche Daten und Dokumente der rechtskonformen Erhebung zur Einwilligung samt Screenshots; Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

o) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz- Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im vollem Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

p) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

q) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

r) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betreffende Anfrage an den Auftraggeber

weiterreichen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber (z.B. Sponsor) nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich oder regelmäßig als Liste an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftragnehmer nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet oder verarbeitet wird.

s) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit kostenfrei durch den Auftragnehmer durchgeführt. Der zeitliche Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalender-Halbjahr begrenzt.

u) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er sicher weiter zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

8. Weisungsberechtigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers

a. Sowohl Auftraggeber und Auftragnehmer teilen den jeweiligen Weisungsberechtigten bzw. Weisungsempfänger mit vollständigen Kontaktdaten mit.
b. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind den Vertragspartnern unverzüglich und grundsätzlich schriftlich (E-Mail ist ausreichend) die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

9. Unterauftragsverhältnisse

a) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.
Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.
Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

b) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Ausgeschlossen hiervon sind technische Dienstleister mit Sitz innerhalb der EU.

c) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

d) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.

e) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet; Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

f) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in **ANHANG 2** mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

g) Der Auftragnehmer informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

10. Kontrollrechte des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu geben und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

c) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung)
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz)
- oder weitere geeignete Maßnahmen gemäß Entscheidung des Auftragnehmers

11. Unterstützung des Auftraggebers bei der Einhaltung dessen Pflichten

a) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, zur Meldepflichten bei Datenpannen, zur Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören insbesondere

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung und
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

12. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

a) Mündliche Weisungen wird der Auftragnehmer unverzüglich in Textform bestätigen.
b) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

13. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

a) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

b) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

c) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

14. Haftung

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des ARt.82 abs.2 s.2 DSGVO und nur dann, wenn der Auftraggeber schuldhaft eine ihr durch die DSGVO auferlegte Pflicht verletzt.

Eine Haftung des Auftraggebers ist weiterhin ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer verschuldet wurde. Insbesondere haftet Auftraggeber nicht in Fällen, in denen die mit Auftragnehmer abgestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen des

Auftraggebers deshalb nicht den Anforderungen nach Art. 32 DSGVO entsprechen, weil Auftragnehmer seinen Informationspflichten nach 3.3.2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Soweit eine Haftung des Auftraggebers nach den obigen Ziffern ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, stellt Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Datenverarbeitung im Auftrag von Auftragnehmer gegen den Auftraggeber erheben und übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Ebenso wie fakultative Kosten des Auftraggebers in diesem Zusammenhang.

Das Gleiche gilt, soweit eine Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der Erhebung oder Übermittlung Ihrer Daten an Auftraggeber oder aufgrund der Auswertung der Daten im Rahmen des Trackings erfolgt, oder eine Inanspruchnahme durch Dritte den auf Auftraggeber entfallenden Verschuldensanteil bei einer gesamtschuldnerischen Haftung summenmäßig übersteigt. Auftragnehmer ist verpflichtet Auftraggeber in angemessener Weise bei der Verteidigung gegenüber den von Dritten erhobenen Ansprüchen zu unterstützen, unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sein könnten und alle geeigneten Beweismittel dem Auftraggeber zugänglich zu machen.

Die Haftung von Auftraggeber und Auftragnehmer bestimmt sich im Außen- und Innenverhältnis nach den Vorgaben des Art. 82 EU-DSGVO.

Für die Haftung gilt die entsprechende Regelung der AGB des Auftraggebers.

15. Unterzeichnung

Diese Vereinbarung gilt bei Auftragserteilung ohne Unterschrift zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als ausdrücklich angenommen.
Die aktuelle Vereinbarung ist jederzeit auf der Homepage des Auftragnehmers einsehbar unter www.zmail.de

ANHANG I: Subunternehmer
ANHANG II: Technisch-organisatorische Maßnahmen

ANHANG I: Subunternehmer

Die Vertraglich vereinbarten Leistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmen durchgeführt, die in diese Verarbeitung mit einbezogen sind.

Nachstehend werden alle Subunternehmen aufgeführt, die unmittelbar mit der Leistungserstellung für den Auftraggeber beteiligt sind und möglicherweise Zugriff auf die Daten des AG haben oder haben können. Dazu zählen auch externe IT-Dienstleister mit entsprechenden Zugriffsrechten.

Subunternehmer

> *Bitte teilen Sie uns in einer elektronisch dokumentierten Form (Email ist ausreichend) bitte Ihre jeweiligen Subunternehmer mit!*

ANHANG II: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Bitte teilen Sie uns in einer elektronisch dokumentierten Form (Email ist ausreichend) bitte Ihre technisch und organisatorische Maßnahmen TOM mit u.a. zu den Bereichen:

1. Vertraulichkeit: Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle
Trennungskontrolle, Pseudonymisierung & Verschlüsselung
2. Integrität: Eingabekontrolle, Weitergabekontrolle
3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit
4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
5. Auftragskontrolle